

Vereinsatzung der Sportschützen Ratekau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportschützen Ratekau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ratekau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck zu VR 305 BS eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist Förderung und Pflege des Schießsportes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Ausübung des Schießsportes nach Richtlinien, die in der Sportordnung, des vom Mitglied gewähltem Verband, niedergelegt sind.
 - Die Abhaltung von regelmäßigen Trainingseinheiten und Übungen zum Heranführen von Jugendlichen und Erwachsenen an den Schießsport und den verantwortungsvollen Umgang mit Schusswaffen.
 - Die Durchführung von sportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen.
 - Den Schießsport als Leistungssport und als Breiten- Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren.
 - Den Einsatz sachkundiger Übungsleiter.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund (NDSB), kann aber auch in anderen, anerkannten Schießsportverbänden, Mitglied sein.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt.
- (7) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Die „Sportschützen Ratekau e.V.“ sind politisch neutral und verfolgen keine konfessionellen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr.
 2. Jugendliche Mitglieder unter dem 18ten Lebensjahr
 3. Fördermitglieder
 4. Juristische Personen als Fördermitglieder
 5. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche und Jugendliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ohne Ansehung des Geschlechts, der Religion und des Berufes werden.
- (3) Fördermitglieder sind Personen, die sich zwar nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für die Ernennung ist der Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, verfügen jedoch weiterhin über die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen bzw. aktiven Mitglieder.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Schriftform zu stellen. Jugendliche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung können nur mit schriftlicher Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Vereinssatzung der Sportschützen Ratekau e.V.

- (7) Mitgliedschaftsdauer: Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer eines Jahres, geschlossen und endet durch ein in § 3 Abs. 9 genanntes Ereignis.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch freiwilligen Austritt (Kündigung), bei der eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist;
 2. Durch den Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen;
 3. Durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 4. Durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, sofern ein Mitglied mindestens DREI Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung der Rückstand nicht bezahlt worden ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 5. Durch vom Vorstand zu beschließendem Ausschluss infolge Vereinsschädigendem Verhaltens. Dieser Ausschluss kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gegenüber einem Mitglied erklärt werden, sofern das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächstfolgende Mitgliederversammlung in Schriftform anrufen, die dann über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden hat.
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ansprüche des Vereins, insbesondere evtl. vorhandene Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen. Vereinspapiere und -unterlagen sind dem Verein zurückzugeben. Ansprüche des Vereins bleiben hiervon unberührt.
- (11) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung.
- (12) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand eingezogen und verwaltet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ggf. können veranstaltungsbezogene Teilnahmegebühren erhoben werden.
- (2) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und Schaden vom Verein fernzuhalten.
- (4) Den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes ist Folge zu leisten.
- (5) Weitere Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung festgehalten

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
 2. Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 3. Die Entlastung des Vorstandes;
 4. Den Vorstand zu wählen;
 5. Die Satzung oder deren Änderung;

Vereinsatzung der Sportschützen Ratekau e.V.

6. Den oder die Kassenprüfer zu wählen;

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr und nach Möglichkeit in dem ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vor dem Termin per E-Mail, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Ausnahmsweise ist ein zusenden der Einladung postalisch möglich, wenn keine E-Mailadresse bekannt ist. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25 von 100 (ein Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

- (2) Die Versammlung stimmt über die Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung ab.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, dies kann jedes Mitglied sein, das Stimmrecht, sofern vorhanden, des Mitgliedes bleibt dabei unangetastet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung in einem Protokoll niedergelegt und wird von mindestens einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
- (4) Weitere Aspekte der Mitgliederversammlung werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18ten Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Aufheben oder Zuruf.
- (5) Auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Abstimmungen auch geheim erfolgen.
- (6) Für Änderungen der Satzung und Beschlüsse zur Aufhebung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellv. Vorsitzender
 - Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Frist bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einer einfachen Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vollständig anwesend ist oder der nichtanwesende Vorstand in Schriftform zustimmt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1. und 5. dieser Satzung werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Für die aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne der AO vergütet werden. Die Höhe und weitere Posten im Verein, welche eine Aufwandsentschädigung erhalten, werden in der Finanzordnung festgehalten.
- (7) Für den Verein getätigte Auslagen können erstattet werden.
- (8) Bei Änderungen der Geschäfts-, Finanz- oder Beitragsordnung, müssen diese den Mitgliedern nach spätestens zwei Wochen zur Verfügung gestellt werden.

Vereinssatzung der Sportschützen Ratekau e.V.

§ 9 Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungs- und Stimmberechtigt sind immer zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen.
- (2) Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand gewähltem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und hierbei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (5) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.
- (6) Für die Prüfung sowie die Entlastung des Vorstandes reicht die Unterschrift eines Kassenprüfers.
- (7) Die Kassenprüfer stellen bei ordnungsgemäß geführter Kasse den Antrag auf Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ratekau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht ein anderes bestimmt.

§12 Brauchtumpflege

- (1) Zur Mitgliederpflege wird ein jährliches traditionelles Königsschießen veranstaltet.
- (2) Das Königsschießen richtet sich nach keiner Sportdisziplin.

§13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung undurchführbar oder unwirksam sein oder nach Beschluss undurchführbar oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen aufzunehmen sind, entscheidet die Mitglieder Versammlung über den Sachverhalt auf seiner nächsten Zusammenkunft.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 17.03.2023 beschlossen worden.